



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Oktober 2012 (09.10)
(OR. en)**

14232/12

**ENFOPOL 292
CULT 116
ENFOCUSTOM 93**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats

für den AStV/Rat

Nr. Vordok.: 11402/2/12 REV 2 ENFOPOL 189 CULT 99

Betr.: Entwurf einer EntschlieÙung des Rates zur Schaffung eines informellen Netzes von Strafverfolgungsbehörden und Experten mit Zuständigkeit für den Bereich der Kulturgüter (EU CULTNET)

1. Die Gruppe "Strafverfolgung" hat in ihren Sitzungen vom 11. Juli und 5. September 2012 den Vorschlag des Vorsitzes zur Schaffung eines informellen Netzes von Strafverfolgungsbehörden und Experten mit Zuständigkeit für den Bereich der Kulturgüter und den eingangs genannten Entwurf einer EntschlieÙung des Rates erörtert.
2. Die Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 5. September 2012 eine Einigung über den in der Anlage enthaltenen Entwurf einer EntschlieÙung des Rates erzielt, wobei allerdings noch ein Prüfungsvorbehalt der deutschen, der niederländischen und der britischen Delegation bestand. Diese Vorbehalte sind inzwischen aufgehoben worden.
3. Der AStV wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er den in der Anlage enthaltenen Entwurf einer EntschlieÙung des Rates zur Schaffung eines informellen Netzes von Strafverfolgungsbehörden und Experten mit Zuständigkeit für den Bereich der Kulturgüter (EU CULTNET) billigt.

**Entwurf einer Entschließung des Rates
zur Schaffung eines informellen Netzes von Strafverfolgungsbehörden und Experten
mit Zuständigkeit für den Bereich der Kulturgüter (EU CULTNET)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN DER ERWÄGUNG, dass Straftaten gegen Kulturgüter im Allgemeinen und der illegale Handel mit gestohlenen Kulturgütern im Besonderen wegen der von ihnen ausgehenden Bedrohung für die Zivilisation und wegen ihres internationalen und grenzüberschreitenden Charakters schwere Straftatbestände darstellen;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass das kulturelle Erbe für alle Gesellschaften von Bedeutung ist, wenn man sich die verschiedenen Schadens- und Verlustrisiken vor Augen führt, denen dieses Erbe ausgesetzt ist;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des "Stockholmer Programms – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger"¹, das darauf abzielt, Europa sicherer zu machen, die Sicherheit der Bürger zu schützen und die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung zu fördern und zu stärken, damit typische grenzübergreifende Formen der Kriminalität besser bekämpft werden können;

IN ANBETRACHT

– des Titels V AEUV über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, insbesondere des Artikels 87 über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Verhütung oder die Aufdeckung von Straftaten sowie entsprechende Ermittlungen spezialisierter Strafverfolgungsbehörden,

– der Richtlinie 93/7/EWG des Rates² vom 15. März 1993 über die Verfahren für die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern,

¹ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

² ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 74, geändert durch die Richtlinie 96/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Februar 1997 (ABl. L 60 vom 1.3.1997, S. 59) und die Richtlinie 2001/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 (ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 43).

- der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern³, welche eine einheitliche Kontrolle der Ausfuhr derartiger Güter an den Außengrenzen der Gemeinschaft sicherstellt,
- der Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur Prävention und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern⁴,
- der Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Bekämpfung von Straftaten gegen Kulturgüter⁵,
- der Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan für Kultur 2011-2014⁶;

UNTER NACHDRÜCKLICHEM HINWEIS DARAUF, dass das am 17. November 1970 unterzeichnete UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und das am 24. Juni 1995 unterzeichnete UNIDROIT-Übereinkommen über gestohlene oder unrechtmäßig ausgeführte Kulturgüter wichtige Instrumente zur Stärkung des Schutzes des Weltkulturerbes darstellen;

IN ANBETRACHT des Beschlusses des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)⁷ und des Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität⁸, insoweit diese Beschlüsse Europol und Eurojust Zuständigkeiten in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen, einräumen, sowie des Beschlusses des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA) als der EU-Agentur, die unter anderem die Aufgabe hat, eine Fachausbildung für Polizeibeamte bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität durchzuführen⁹;

IN WÜRDIGUNG der von internationalen Organisationen wie Interpol, UNODC und UNESCO bei der Bekämpfung von Straftaten gegen Kulturgüter geleisteten Arbeit;

³ ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 1.

⁴ Dok. 14224/2/08 CRIMORG 166 ENFOPOL 191.

⁵ Dok. 17541/11 ENFOPOL 415 CULT 111 ENFOCUSTOM 143 UD 337.

⁶ ABl. C 325 vom 2.12.2010, S.1.

⁷ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

⁸ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

⁹ ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.

IN WÜRDIGUNG der Tatsache, dass die verschiedenen europäischen und internationalen Instrumente und Initiativen zur Koordinierung der Strafverfolgungsaktivitäten und zur Stärkung der Zusammenarbeit der zuständigen Dienste im Bereich gestohlener Kulturgüter bereits zu greifbaren Ergebnissen geführt haben;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Ergebnisse der im Herbst 2011 durchgeführten internationalen gemeinsamen Zolloperation COLOSSEUM zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern¹⁰, insbesondere der Empfehlung, ein Netz von Experten für den illegalen Handel mit Kulturgütern einzurichten, um den Informations- und Erfahrungsaustausch und die praktische Zusammenarbeit zu verbessern;

IN ANBETRACHT der Maßnahmen im Rahmen des laufenden, von der EU finanzierten Projekts "Psyche" hinsichtlich der Modernisierung der Interpol-Datenbank für gestohlene Kunstwerke, die ein wichtiges Instrument darstellt, das darauf abzielt, den Austausch von Informationen zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittstaaten und einschlägigen Organisationen zu verbessern;

IN ANBETRACHT DESSEN, dass die Europäische Union eine wichtige Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsregion kultureller Güter ist;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass ein zügiger und sicherer Austausch von Informationen und bewährten Verfahrensweisen zwischen den Mitgliedstaaten notwendig ist, damit Straftaten gegen Kulturgüter wirksam bekämpft werden können –

STELLT FEST, dass es weiterer Maßnahmen bedarf, die die Wirksamkeit der Prävention und der Bekämpfung von Straftaten gegen Kulturgüter erhöhen, wozu insbesondere gehört, dass ein Forum für den Austausch nichtoperativer Informationen, Erfahrungen und bewährter Verfahrensweisen in der gesamten Europäischen Union geschaffen wird und dass die Kontakte zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten erleichtert werden, und

¹⁰ 10515/12 ENFOCUSTOM 45 ENFOPOL 159.

BEGRÜSST deshalb die Schaffung eines informellen Netzes von Strafverfolgungsbehörden und Experten mit Zuständigkeit für den Bereich der Kulturgüter (EU CULTNET) auf Grundlage der Kontaktstellen für die Prävention und Bekämpfung von Straftaten gegen Kulturgüter, die bereits benannt wurden¹¹, um die Koordinierung auf nationaler Ebene zwischen den Strafverfolgungsbehörden, den für Kulturgüter zuständigen Behörden und dem Privatsektor (beispielsweise Antiquitätengeschäfte, Auktionshäuser, Online-Auktionshäuser) zu verstärken;

UNTERSTREICHT, dass das Netz sowohl mit den zuständigen nationalen Behörden als auch mit den einschlägigen internationalen Organisationen wie Interpol und UNESCO sowie mit Drittstaaten im Bereich des kulturellen Erbes zusammenarbeiten sollte und die Tätigkeiten im Rahmen bestehender Strukturen der Europäischen Union auf Grundlage der vorhandenen EU-Instrumente sowie die Maßnahmen der genannten internationalen Organisationen ergänzen sollte, wenn dies möglich und rechtlich zulässig ist. Das Netz sollte weder die Arbeit bestehender Gruppen überlagern noch in laufende Strafverfolgungsverfahren und Instrumente oder Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit eingreifen (z.B. durch den Austausch von Untersuchungsergebnissen einschließlich personenbezogener Daten). Der Austausch von personenbezogenen Daten, Erkenntnissen oder Untersuchungsergebnissen könnte nur dann stattfinden, wenn er nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats zulässig wäre, von den zuständigen Einrichtungen genehmigt würde und über die vorhandenen und gesicherten offiziellen Informationsaustauschkanäle erfolgte, wie etwa das Europol-Kommunikationssystem SIENA und die Interpol-Datenbank für gestohlene Kunstwerke;

WEIST DARAUF HIN, dass die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten in den Bereichen Strafverfolgung und Justiz nach Maßgabe der bestehenden einschlägigen Instrumente erfolgt und dass die Schaffung eines informellen Netzes die geltenden Vorschriften nicht berührt;

SCHLÄGT VOR, mit dem Netz die Verwirklichung der folgenden Ziele anzustreben:

- 1) Sensibilisierung der Mitgliedstaaten für die Bekämpfung von Straftaten gegen Kulturgüter auf strategischer Ebene,

¹¹ Dok. 6390/1/12 REV 1 ENFOPOL 31.

- 2) Ermittlung und Austausch – im Einklang mit den Datenschutzvorschriften – von nichtoperativen Informationen über kriminelle Netze, die im Verdacht stehen, am illegalen Handel mit gestohlenen Kulturgütern beteiligt zu sein, um die Verbindungen zwischen diesen Netzen und anderen Formen der (organisierten) Kriminalität aufzudecken und die Routen, Bestimmungsorte und Modi operandi sowie die Trends und Arten krimineller Tätigkeiten zu bestimmen, wobei eng mit den verschiedenen Interessenträgern auf nationaler und internationaler Ebene zusammengearbeitet werden sollte,
- 3) Feststellung der Indikatoren einer grenzüberschreitenden oder auch innerstaatlichen kriminellen Tätigkeit in Verbindung mit Straftaten gegen Kulturgüter,
- 4) Verbesserung des Informationsaustauschs sowie gegebenenfalls Beiträge zu Risiko- und Bedrohungsanalysen,
- 5) Austausch von Informationen über die Strafverfolgungssysteme eines jeden Mitgliedstaats und Ermittlung etwaiger rechtlicher und praktischer Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
- 6) Austausch von bewährten Verfahrensweisen (d.h. neue Technologien usw.), operativen Erfahrungen und Methoden der Prioritätensetzung,
- 7) Austausch von Informationen über Auktionshäuser und Websites, die für den Handel mit Gegenständen des kulturellen Erbes genutzt werden,
- 8) Austausch bewährter Vorgehensweisen in Bezug auf Verfahren zur Erfassung von Straftaten gegen Kulturgüter, mit denen gegebenenfalls die Vergleichbarkeit und Kohärenz der Informationen verbessert werden kann,
- 9) Nutzung des Austauschs bewährter Vorgehensweisen, um zu prüfen, wie die Verfahren zur Erfassung vermisster Kulturgüter in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten vereinfacht werden könnten und wie diese Datenbanken an die Interpol-Datenbank für gestohlene Kunstwerke angepasst werden könnten, wobei die besten Verfahren und Methoden, die im Rahmen des von der EU finanzierten Projekts "Psyche" ermittelt wurden, berücksichtigt werden sollten,
- 10) Förderung der Nutzung vorhandener Systeme wie etwa der Interpol-Datenbank für gestohlene Kunstwerke und des Europol-Kommunikationssystems SIENA für den Austausch von Informationen über Straftaten gegen Kulturgüter,

- 11) Beiträge zu einer besseren, schnelleren und effizienteren Nutzung der offiziellen Informationsaustausch- und Kooperationskanäle, wie etwa Europol, Eurojust, Interpol, UNESCO, WZO usw.,
- 12) Beiträge zur Durchführung gemeinsamer Schulungsmaßnahmen für die im Bereich der Kulturgüter zuständigen Beamten und Untersuchungsbeauftragten durch die EPA sowie Berücksichtigung dieses Themas bei Austauschprogrammen und bei der Entwicklung weiterer EPA-Instrumente, auch in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Partnern, z.B. mit der UNESCO und dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten,
- 13) Erarbeitung eines Handbuchs in Zusammenarbeit mit Interpol, damit Straftaten gegen Kulturgüter im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Bekämpfung von Straftaten gegen Kulturgüter wirkungsvoller bekämpft werden¹²,
- 14) Sicherstellung der Koordinierung innerhalb der Europäischen Union, damit EU-spezifische Belange herausgestellt werden und die EU die Rolle eines Multiplikators spielt, der die Bedürfnisse und Wünsche von Mitgliedstaaten oder Mitgliedsorganisationen bündelt,
- 15) Entwicklung einer Strategie zur Bekämpfung von Straftaten gegen Kulturgüter und Erstellung eines Aktionsplans mit konkreten Maßnahmen, die zur Bekämpfung dieser Form der Kriminalität beitragen sollen,
- 16) ggf. Berücksichtigung des im Bereich der Bekämpfung von Straftaten gegen Kulturgüter bestehenden nationalen Rechtsrahmens der Mitgliedstaaten als Ausgangspunkt für den Austausch bewährter Verfahren und die Zusammenarbeit;

¹² Dok. 17541/11 ENFOPOL 415 CULT 111 ENFOCUSTOM 143 UD 337.

SCHLÄGT VOR, die Tätigkeiten des Netzes wie folgt zu organisieren:

- 1) Alle Mitgliedstaaten sowie die Kommission, Europol, Eurojust und die EPA werden ersucht, sich an dem Netz zu beteiligen.
- 2) Die einschlägigen internationalen Organisationen wie Interpol, UNESCO, WZO und UNODC werden ebenfalls ersucht, sich an dem Netz zu beteiligen.
- 3) Es sollten spezielle Vereinbarungen mit Drittländern über die Zusammenarbeit beim Schutz des kulturellen Erbes und der Bekämpfung des internationalen illegalen Handels sowie bei den Verfahren zur Rückgabe von gestohlenen Gütern geprüft werden.
- 4) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten werden gebeten, sich an dem Netz zu beteiligen, weil sie für die Überwachung und Kontrolle des die Außengrenzen der Europäischen Union überschreitenden Warenverkehrs zuständig sind.
- 5) Das Netz sollte einen multidisziplinären Ansatz verfolgen, bei dem auf das Fachwissen der Einrichtungen für Kriminalprävention, örtlichen Behörden, lokalen Partnerschaften, Forschungseinrichtungen und Nichtregierungsorganisationen in den Mitgliedstaaten sowie anderer einschlägiger Behörden und Organisationen zurückgegriffen wird, und es sollte seine Tätigkeiten mit der im Rahmen des Arbeitsplans für Kultur 2011-2014 einzusetzenden Expertengruppe koordinieren.
- 6) Die Tagungen des Netzes sollten am Bedarf ausgerichtet werden. Sie könnten zwei Mal pro Jahr (unter jedem Ratsvorsitz) stattfinden.
- 7) Der Vorsitz sollte die Tätigkeiten koordinieren und die Tagungen des Netzes leiten. Die erste Tagung des Netzes sollte vom zyprischen Vorsitz ausgerichtet und geleitet werden.
- 8) Das Netz sollte die zuständigen Gremien innerhalb des Rates regelmäßig über seine Tätigkeiten und über die Folgemaßnahmen unterrichten, die aufgrund der Schlussfolgerungen ergriffen wurden, die der Rat im Zusammenhang mit der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern und der Bekämpfung von Straftaten gegen Kulturgüter verabschiedet hat;

FORDERT DIE KOMMISSION AUF, die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für die im Aktionsplan des Netzes aufgeführten Tätigkeiten, beispielsweise die Förderung gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG) und gemeinsamer Zoll- und/oder Polizeioperationen wie etwa der Operation COLOSSEUM, im Rahmen der verfügbaren Mittel zu prüfen;

FORDERT EUROPOL AUF, dem Netz praktische Unterstützung zu gewähren, indem beispielsweise die Europol-Expertenplattform (EPE) genutzt oder die Nutzung von SIENA gefördert wird;

FORDERT DIE EPA AUF, auch künftig Schulungsmaßnahmen durchzuführen und die Entwicklung weiterer Schulungsinstrumente im Bereich der Kulturgüter zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf ihr multilaterales Austauschprogramm, gemeinsame Lehrpläne, E-Learning-Module oder Online-Seminare, um die Zusammenarbeit zu fördern und den Austausch von Kenntnissen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Kulturgüter zu intensivieren.
